

Allgemeine Mietbedingungen



1. Anwendungsbereich und Geltungsbereich

- 1.1. Für die Vermietung von Objekten aus dem Angebot der Humbert Baulogistik GmbH gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
- 1.2. Abwage eigene Bedingungen des Mietpartners verpflichten den Vermieter nicht, sofern der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich zustimmt.
- 1.3. Ergänzungen, Abweichungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten.
- 1.4. Gemäß § 310 Abs. 1 BGB gelten die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.5. Falls nicht anders vereinbart, sind alle Angebote des Vermieters freibleibend.
- 1.6. Falls der Vermieter im Rahmen des Mietverhältnisses auch Montageleistungen für den Mieter zu erbringen hat, gelten für diese Leistungen die Allgemeinen Montagebedingungen.

2. Beginn der Mietzeit

- 2.1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter beziehungsweise mit dem vereinbarten Übergabezeitpunkt beim Vermieter, falls der Mieter den Transport selbst ausführt.
- 2.2. Wird eine Gerätegruppe (zum Beispiel eine Kabelbrücke) angemietet, so gilt für den Mietbeginn die Funktionsbereitschaft der gesamten Einheit nur dann, wenn der Vermieter mit deren Montage beauftragt ist. Bei einer separaten Bestellung von Zubehör oder Elementen, die für sich allein nicht funktionstüchtig sind, vom Mieter aber bestellt wurden, um andere Einheiten zu ergänzen, gilt als Mietbeginn die Vereinbarung gemäß Ziffer 2.1, unabhängig von einer eigenständigen Funktionsfähigkeit.
- 2.3. Kommt der Vermieter mit der Übergabe des Mietgegenstandes in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

3. Übergabe des Mietgegenstandes, Mängelrüge und Haftung des Vermieters

- 3.1. Der Vermieter hat den Mietgegenstand in betriebsfertigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzustellen. Der Mieter hat für die unverzügliche und sachgerechte Be- und Entladung des Mietgegenstandes auf der Baustelle zu sorgen. Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand vor Übernahme in Absprache mit dem Vermieter zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Übergabe wird protokolliert (zum Beispiel durch einen Lieferschein).
- 3.2. Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn dem Vermieter nicht innerhalb von zwei Werktagen ab Gefahrübergang des Mietgegenstandes eine schriftliche Mängelanzeige zugegangen ist.
- 3.3. Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen. Der Vermieter kann stattdessen den Mieter mit dessen Einverständnis ermächtigen, die notwendigen Reparaturen im eigenen Namen durchführen zu lassen beziehungsweise selbst durchzuführen. In diesem Fall trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten.
- 3.4. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere der Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
 - Vorsatz,
 - grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter des Vermieters,
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - Mängeln, die vom Vermieter arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit er garantiert hat, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 3.5. Der Mieter verpflichtet sich, nur fachlich geschultes Personal einzusetzen, das eventuell vorhandene gesetzliche Vorschriften zur Nutzung der Mietsache erfüllt. Es obliegt der Verpflichtung des Mieters, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit dem angemieteten Gegenstand bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird. Für den Fall, dass ein Mietgegenstand dem Mieter und seinem Fachpersonal nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, das Personal des Mieters auf dem Platz des Vermieters einzuweisen.
- 3.6. Schäden, die an Mietgegenstand, an anderen Gegenständen oder Personen entstehen und die auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters beziehungsweise seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind, gehen zulasten des Mieters.
- 3.7. Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

4. Mietrechnung und Mietzahlung

- 4.1. Die vereinbarte Miete bezieht sich auf eine achtstündige Nutzung des Mietgegenstandes pro Arbeitstag, bei einer wochenweisen Nutzung auf fünf oder – je nach Absprache – sieben Arbeitstage und bei einer monatlichen Nutzung auf die Zahl der Tage in dem entsprechenden Monat sowie die verabredete Anzahl der Nutzungstage pro Woche (fünf oder sieben). Eine über diese gewöhnliche Nutzungszeit hinausgehende Nutzung ist dem Vermieter anzuzeigen. Für sie ist ein zusätzlicher Mietzins zu zahlen, dessen Höhe 100 % der vereinbarten Mietzahlung bei gewöhnlicher Nutzung des Mietgegenstandes beträgt, soweit die Vertragsparteien nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
- 4.2. Die Miete ist vorbehaltlich der Ziffer 4 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schicht- bzw. Nutzungszeit nicht voll ausgenutzt wird oder fünf beziehungsweise sieben Arbeitstage in der Woche oder die Zahl der Tage im jeweiligen Monat nicht erreicht werden.
- 4.3. Die Miete ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne jeden Abzug nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu zahlen.
- 4.4. Ein Zurückaltungsrecht oder ein Recht des Mieters zur Aufrechnung besteht nur mit vom Vermieter unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters.
- 4.5. Sollte der Mieter den Rechnungsbetrag kürzen beziehungsweise einen verminderten Rechnungsbetrag bezahlen (ausgenommen Abzug von Skonto), ohne mit dem Vermieter im Voraus darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen zu haben, behält der Vermieter es sich vor, für die Klärung des Sachverhalts eine Bearbeitungspauschale in Höhe von bis zu 10 % des ursprünglichen Netto-Rechnungsbetrags zu berechnen.
- 4.6. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
5. **Stilllegeklausel**
- 5.1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die der Mietgegenstand angemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber des Mieters zu vertreten hat (zum Beispiel Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegseignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem siebten Tag diese Zeit als Stilllegezeit.
- 5.2. Für die Stilllegezeit kann auf Wunsch des Mieters eine Minderung des Mietzinses vereinbart werden.
- 5.3. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch vor ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilllegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.
6. **Nebenkosten**
- 6.1. Die vereinbarte Monatsmiete beinhaltet insbesondere keine Kosten für Ver- und Entladung, Montage, Demontage und Transport bei Hin- und Rücklieferung sowie Betriebs- und Energiekosten, Gestaltung von Betriebsstoffen, behördliche Genehmigungen und Personal.
7. **Unterhaltspflicht des Mieters**
- 7.1. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten:
 - den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen; die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten,
 - die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes entsprechend der Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers durchzuführen.
- 7.2. Notwendige Instandsetzungsarbeiten hat der Mieter durch den Vermieter vornehmen zu lassen, wenn nicht der Vermieter ausdrücklich einer anderweitigen Schadensbehebung zustimmt.
- 7.3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, im Rahmen der normalen Arbeitszeit dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

8. Beendigung der Mietzeit

- 8.1. Falls nicht anders vereinbart, hat die Rücklieferung spätestens am letzten Tag der vorgesehenen Mietdauer zu erfolgen; ansonsten endet die Mietzeit an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seinem Betrieb erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand beim Vermieter oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft beziehungsweise dort dem Vermieter übergeben wird, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 8.2. Soll der Vermieter den Abtransport eines Mietgegenstandes durchführen, hat der Mieter ihm die beabsichtigte Rückgabe innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Voraus schriftlich anzuzeigen.
9. **Rücklieferung des Mietgegenstandes**
- 9.1. Die Rücklieferung erfolgt durch den Mieter, falls nicht anders vereinbart, an den Absendeort bei Auslieferung/Abholung.
- 9.2. Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen.
- 9.3. Der Mieter hat den Mietgegenstand im vollständigen, unbeschädigten, betriebsfähigen, vollgetankten und gereinigten Zustand zurückzugeben oder dieses durch den Vermieter gegen Kostenerstattung durchführen zu lassen.
- 9.4. Der Mieter hat in jedem Fall denjenigen Mietgegenstand zurückzugeben, der ihm nach dem Vertrag zum Gebrauch überlassen wurde. Er trägt insoweit die Beweislast, dass es sich bei dem zurückgegebenen Material um den Mietgegenstand handelt und nicht um eigene Gegenstände des Mieters oder Dritter.
10. **Verletzung der Unterhaltspflicht**
- 10.1. Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, aus dem sich ergibt, dass der Mieter seiner in Ziffer 7 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so ist er für den Zeitraum, der notwendig ist, die entsprechenden Instandsetzungsarbeiten durch den Vermieter durchführen zu lassen, zum Schadenersatz verpflichtet. Dieser fällt mindestens in Höhe des ursprünglich vereinbarten Mietzinses abzüglich ersparter Aufwendungen an. Der Mieter ist berechtigt, nachzuweisen, dass dem Vermieter ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.2. Die Kosten der Behebung der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen, die nicht durch Verschleiß oder üblichen Gebrauch verursacht wurden, hat der Mieter zu tragen. Für das Vorhandensein von Mängeln und Beschädigungen bereits bei der Übergabe an den Mieter zu Beginn der Mietzeit trägt dieser die Beweislast.
- 10.3. Der Mieter hat das Recht, die Einschaltung eines unabhängigen Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens werden durch den Mieter übernommen.
11. **Weitere Pflichten des Mieters**
- 11.1. Der Mieter muss alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Mietgegenstandes treffen.
- 11.2. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 11.3. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon per Einschreiben zu benachrichtigen.
- 11.4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.
- 11.5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Ziffer 11, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.
12. **Versicherungen**
- 12.1. Die Mietgegenstände sind grundsätzlich nicht versichert, Kraftfahrzeuge sind nur haftpflichtversichert.
- 12.2. Der Vermieter behält sich bei der Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten vor, dem Mieter eine Maschinenbruchversicherung in Höhe von 10 % des vereinbarten Mietzinses zusätzlich zu berechnen. Der Mieter hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass er selbst über eine entsprechende Versicherung verfügt, die eventuell entstehende Schäden an Mietgegenständen im gleichen Umfang abdeckt, wie die Versicherung des Vermieters. In diesem Fall kann der Vermieter von der Berechnung seiner Maschinenbruchversicherung absehen.
- 12.3. Der Mieter ist verpflichtet, den Einsatz des Mietgegenstandes seiner Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen und sich bestätigen zu lassen, dass Haftpflichtansprüche Dritter für Schäden, die mit dem Einsatz des Mietgegenstandes im Zusammenhang stehen, mitversichert sind und zwar auch für den Fall, dass die Ansprüche Dritter gegen den Vermieter gerichtet sind. Auf Anforderung hat der Mieter eine schriftliche Bestätigung seiner Betriebshaftpflichtversicherung dem Vermieter vorzulegen.
- 12.4. Der Mieter hat alle an dem Mietgegenstand verursachten Schäden unverzüglich dem Vermieter und soweit erforderlich seinem Versicherer zu melden. Im Schadenfall beträgt der Selbstbehalt im Rahmen der Maschinenbruchversicherung für den Mieter mindestens 500,- Euro. Bei Abhandenkommen ist der Betrag abhängig vom Mietgegenstand höher.
13. **Kündigung des Mietvertrages**
- 13.1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 13.2. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Übergabezeitpunkt ab, gilt dies als Kündigung des Mietverhältnisses. Der Mieter ist verpflichtet, die anteilige Miete für einen Tag, einschließlich Nebenkosten, zu bezahlen.
- 13.3. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden, wenn:
 - der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder
 - der Mieter den überlassenen Mietgegenstand nicht für das im Mietvertrag genannte Bauvorhaben (Einsatzort) gemäß Ziffer 11.5 verwendet, oder
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt wurde, oder
 - der Mieter mit der Zahlung der Miete länger als 14 Kalendertage in Verzug ist.
- 13.4. Der Mieter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Werktagen nicht möglich ist.
- 13.5. Sollte der Mieter das Mietverhältnis vorzeitig beenden, so sind die Mindestfreimeldezeiten gemäß Ziffer 8.2 einzuhalten. Weitergehende Regelungen sind zwischen Mieter und Vermieter einvernehmlich zu vereinbaren.
14. **Verlust des Mietgegenstandes**
- 14.1. Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die ihm nach Ziffer 9.3 und 9.4 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.
15. **Sicherungsrechte**
- 15.1. Der Vermieter tritt dem Mieter zur Sicherung oder Erfüllung alle jetzigen wie auch künftigen entstehenden Forderungen aus den Werkverträgen mit seinen Auftraggebern bezüglich aller Baustellen ab, auf denen der Mietgegenstand verwendet wurde. Der Vermieter nimmt die Abtretungserklärungen des Mieters hiermit an. Auf das Verlangen des Vermieters hat der Mieter diese Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Auftraggebern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der ausstehenden Forderungen nur an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Auftraggeber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an den Vermieter abgetretene Forderungsanteile einzieht, tritt er dem Vermieter bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsstelle ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen den jeweiligen Auftraggeber ohne die Zustimmung des Vermieters weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung seiner Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
16. **Gerichtsstand**
- 16.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist, wenn der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung nach der Wahl des Vermieters der Hauptsitz des Vermieters, Dorsten.
17. **Sonstige Bestimmungen**
- 17.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.